

Auflagen

für die befristete Aufstellung von Werbeträgern

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Anforderungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

11. Für die Anzahl der aufzustellenden Werbeträger gilt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden folgendes:

- Gemeinde Haag a. d. Amper: 2 Werbeträger im Ortsbereich von Haag a. d. Amper

2 weitere Werbeträger in den Ortsteilen

Hinweis: Das Aufstellen von Werbeträgern auf dem Dorfplatz in Haag a. d. Amper ist nicht gestattet.

- Gemeinde Wolfersdorf: 4 Werbeträger im gesamten Gemeindebereich